

## Allgemeine Montagebedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, Reparaturen usw. soweit nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabsprachen und Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Montagepreis

- Montagen werden nach den gültigen EUROROLL-Montagesätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die Regelarbeitszeit unserer Monteure beträgt 8 Stunden und wird in der Zeit von Montags bis freitags abgeleistet
- Die Vereinbarung eines Pauschalpreises hat ausdrücklich zu erfolgen. Unsere Pauschalpreisangebote kalkulieren wir auf folgender Basis:
  - frist- und termingerechte Aufnahme der Montage;
  - normaler und ununterbrochener Verlauf der Montage; sowie Montage zu normaler Arbeitszeit und an Werktagen, aber mit der vom Auftraggeber zu schaffenden Möglichkeit, auch außerhalb bzw. zusätzlich zu der Regelarbeitszeit die von uns übernommenen Leistungen erbringen zu können.

Sollten die vorgenannten Grundlagen unserer Preiskalkulation aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht eintreffen, oder sollte der Auftraggeber Änderungen oder zusätzliche Leistungen wünschen, werden die entstehenden Mehrkosten gegen Stundennachweis gesondert in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch für vom Auftraggeber außerhalb der Regelarbeitszeit (Sams-, Sonn- und Feiertage) gewünschte Montagen.

- Als Nachweis der erbrachten Leistungen dienen die Stundennachweise, die unsere Monteure dem Auftraggeber jeweils zur Unterzeichnung vorlegen.

### 3. Montageumfang

- Die von uns übernommene Montage beinhaltet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, die von EUROROLL gelieferten Elemente in einem mechanisch betriebsbereiten Zustand zu setzen.
- Grundsätzlich nicht zu den Leistungen von EUROROLL bauseits vom Auftraggeber zu erbringende weitergehende Arbeiten, insbesondere die Verlegung und der Anschluss von Versorgungsleitungen jeglicher Art, die Durchführung von Elektroinstallationen, Montage von Aggregaten oder Anlagen die nicht zu unserem Lieferumfang gehören.
- Auch die nach den einschlägigen UVV's gegebenenfalls notwendige Abnahme gehört nicht zum Leistungsumfang der Firma EUROROLL, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

### 4. Mitwirkung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Montageleistung alle dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen, damit die von EUROROLL übernommene Leistung zeitgerecht beginnen, und ungestört durchgeführt werden kann.
- Der Montageort ist besenrein und trocken, so dass die Monteure ungehindert arbeiten können. EUROROLL geht von einem montiertem Regal oder einem geraden ebenerdigen, dübelbaren Betonboden aus, wo mit der Montage begonnen werden kann. Kernlochbohrungen sind nicht im Montageumfang enthalten. Sonderbodenbeläge (Stahlbeton, Industrietee etc.) müssen vor Montagebeginn angezeigt werden. Es entstehen ggf. Mehrkosten!

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die termin- und fristgerechte Durchführung der Montageleistung zu unterstützen. Der Auftraggeber hat hierfür auf eigene Kosten und Gefahr folgende Leistungen zu übernehmen und beizustellen:
  - Abladen des ankommenden Materials (Lieferung frei Verwendungsstelle). Sachgerechte Verbringung und geschützte Lagerung sämtlichen gelieferten Materials am Ort der Montage.
  - Beistellung eines Staplers mit Fahrer für Zwischentransporte, Ladearbeiten etc.
  - Beistellung aller berufgenossenschaftlich vorgeschriebener Schutzmittel sowie aller für die Montage benötigten Energien wie Strom, Wasser, Pressluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle.
  - Ausreichende Beleuchtung der Montagestelle
  - trockene, beleuchtete und abschließbare geeignete Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Aufbewahrung von Werkzeugen etc.
  - Bereitstellung von sanitären Anlagen und Umkleieräumen für die Monteure

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Abnahme des Auftraggebers nicht automatisch zur Inbetriebnahme und Nutzung berechtigt. Der Liefergegenstand darf erst in Betrieb genommen werden, wenn alle zu erfüllenden gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, insbesondere die UVV's erfüllt sind.

## 6. Schlussbestimmungen

- Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und EUROROLL ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. EUROROLL ist jedoch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- Im Übrigen gelten ergänzend zu diesen Montagebedingungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand 08/2007

## 5. Abnahme

- Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald Ihm deren Beendigung angezeigt worden ist, und der Liefergegenstand in vereinbartem, funktionsfähigem Zustand versetzt worden ist. Über die Abnahme haben die Parteien ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Der Gefahrenübergang ist mit dieser Abnahme vollzogen
- Erfolgt eine Abnahme trotz des Vorliegens der o.g. Voraussetzungen nicht, gilt die Abnahme innerhalb einer Woche nach Anzeige des Montageende – für beide Seiten verbindlich – als erfolgt.
- Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, wenn der Auftraggeber den Liefergegenstand nutzt.